SATZUNG

Eisenbahner Sportverein Perleberg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.06.1990 gegründete Sportverein im folgenden nur noch Verein genannt, führt den Namen "Eisenbahner Sportverein Perleberg e.V.".
- (2) Sein Sitz ist Perleberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V., des Landessportbundes Brandenburg e.V. und des Kreissportbundes "Prignitz" e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eisenbahnersportverein Perleberg e.V. mit Sitz in Perleberg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Eisenbahner Sportverein Perleberg e.V. will durch planmäßige Pflege von Körperkultur und Sport auf breitester Grundlage die Gesundheit der Eisenbahner und ihrer Familienangehörigen sowie anderer Bürger erhalten und fördern und dient damit der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Verein ist rassisch, religiös und politisch neutral.
- (7) Bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke werden die Belange des Umweltund Naturschutzes beachtet und befördert.

Organisation des Eisenbahnersports

- (1) Der Eisenbahnersport ist auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut.
- (2) Der Verein ist eine anerkannte Selbsthilfeeinrichtung der Beschäftigten der Deutschen Bahn AG.
- (3) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Neugliederung des Unternehmens.
- (4) Für jede im Verein betriebene Sportart kann bei Bedarf und auf Beschluß des Vorstandes eine eigene in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige Abteilung gegründet werden. Bei Selbständigkeit regeln die Abteilungen ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

Für Mitgliederversammlungen, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18.
 Lebensjahr vollendet haben;
 - **b)** passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) fördernden Mitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören mehrheitlich die unter §4(1) genannten Mitglieder und andere Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den erweiterten Vorstand durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nehmen an mindestens einer Vereinsveranstaltung im Geschäftsjahr teil.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.
- (3) Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie können einen freiwilligen Beitrag entrichten.

§7

Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:
 - a) Verweis;
 - **b)** Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen;
 - c) Ausschluß
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung die gegen Ehrenmitglieder nicht möglich ist ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
 - Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung;
- **b)** der Vorstand:
- **c)** der erweiterte Vorstand;
- d) der Beschwerdeausschuß.

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung (HVS).
 - Diese ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl des Kassenprüfers;
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - f) Bestätigung des Haushaltsplanes;
 - **g)** Satzungsänderungen;
 - h) Beschlußfassung über Anträge;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §13;
 - j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
 - k) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und sollte im 1.Halbjahr durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - **b)** ein Viertel der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladungen reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§4, Abs. 1)
 - **b)** vom Vorstand;
 - c) von den Abteilungen.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins vorliegen. Später eingehende Anträge werden Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wurde. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§10

Niederschriften und Organsitzungen

- (1) Über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11

Wahlen zu den Organen

- (1) Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
- (4) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlausschuß von drei Personen zu benennen. Ein Mitglied übernimmt die Wahl des 1. Vorsitzenden.
- (7) Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer, des Beschwerdeausschusses und die Leitung der weiteren Hauptversammlung.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer sein kann
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Gerätewart.

Personalunion ist zulässig.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern nach §14 (1).
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
 - Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Erfordernisse Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der gesetzlich eingetragene Vorstand bleibt ggf. solange im Amt bis die neu gewählten Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind oder der Verein im Vereinsregister gelöscht worden ist.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils fünf Jahre gewählt.

§13

Ehrenmitglieder

- (1) Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, k\u00f6nnen auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden durch Beschluß des Vorstandes eingerichtet.
- (2) Die Führung der Abteilungen obliegt Abteilungsleitern mit Helfern für die einzelnen Aufgaben.
 - Die Abteilungsleitungen und ein Rechnungsprüfer werden alle fünf Jahre von der Abteilungsversammlung, die vor der Hauptversammlung des Vereins durchzuführen ist, gewählt. Die Abteilungsversammlung ist sinngemäß nach §9 der Satzung durchzuführen.
- (3) Selbständige Abteilungen, diese sind vom Vorstand zu bestätigen, haben für ihren sportlichen Aufgabenbereich eine eigenverantwortliche und selbständige Kassenführung.
- (4) Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und -leitungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§15

Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für fünf Jahre gewählt.

§16

Rechnungsprüfungen

- (1) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfer zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen. Für die Mitgliederversammlung ist stets eine Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzunehmen und der Bericht bekanntzugeben. Bei ordnungsgemäßer Führung des Finanz- und Rechnungswesens ist dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind auch befugt, Prüfungen bei Abteilungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§17

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, milfdtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18

Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde am 09. 06. 1990 von der Delegiertenversammlung des Eisenbahner Sportvereins Perleberg e.V. beschlossen und gilt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Perleberg.

Eingetragen beim Amtsgericht Perleberg am 05.09.1990 unter lfd. Nr. 85 des Vereinsregisters.

Seit dem 14.05.2007 wird der Verein beim Amtsgericht Neuruppin unter VR1904 geführt.

Revisionsstand:

eingearbeitete Satzungsänderungen aus HVS vom 13.11.1998

eingearbeitete Satzungsänderungen aus HVS vom 23.11.2007

Änderungsvorschlag Finanzamt §17(2) vom 14.07.10 → beschlossen auf MVS am 19.11.10

Änderungsforderung Finanzamt §§ 2+17 vom 13.11.13 → beschlossen auf MVS am 15.11.13